



Gemeinde Jettingen
Landkreis Böblingen



S a t z u n g

über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung)

vom 09. Juni 2015 i.d.F. vom 20. Mai 2026

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 689), zuletzt geändert am 16. April 2013 (GBl. S. 55) und §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) sowie des Kinderförderungsgesetzes vom 10.12.2008 hat der Gemeinderat am 09.06.2015, zuletzt geändert am 20.05.2026 folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

- (1) Kindertageseinrichtungen (Kitas) im Sinne dieser Ordnung sind
 1. Kindergärten sowie Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
 2. Kinderkrippen (Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung).
- (2) Die Gemeinde Jettingen betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die MitarbeiterInnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2

Betreuungsangebote

- (1) Das Betreuungsangebot umfasst in Kindergärten und Krippen die Angebotsformen der Verlängerten Öffnungszeit und der Ganztagsbetreuung.
- (2) In den Kindergärten und Kinderkrippen werden Kinder an jeweils 5 Wochentagen pro Woche betreut. Betreuungsplätze für einzelne Wochentage werden nicht angeboten.
- (3) Das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlängerten Öffnungszeit beginnt um 7⁰⁰ Uhr und endet um 14⁰⁰ Uhr. Diese Betreuungszeit gilt einheitlich für alle Betreuungstage.

- (4) Bei einer Betreuung im Rahmen der Verlängerten Öffnungszeit können die Erziehungsberechtigten als Betreuungsbeginn 7 Uhr, 7³⁰ Uhr oder 8⁰⁰ Uhr festlegen. Als Betreuungsende besteht die Wahl zwischen 13⁰⁰ Uhr, 13³⁰ Uhr und 14⁰⁰ Uhr. Die tägliche Minstdauer, für die ein Kind angemeldet werden kann, beträgt 6 Stunden. Die gewählte Betreuungszeit gilt einheitlich für alle Betreuungstage.
- (5) Wird eine Ganztagsbetreuung angeboten, können die Erziehungsberechtigten als Betreuungsbeginn 7 Uhr, 7³⁰ Uhr oder 8⁰⁰ Uhr festlegen. Als Betreuungsende besteht die Wahl zwischen 16⁰⁰ Uhr, 16³⁰ Uhr und 17⁰⁰ Uhr. Die gewählte Betreuungszeit gilt einheitlich für alle Betreuungstage.

§ 3

Aufnahme in die Einrichtung

- (1) In den Kindergarten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, in die Kinderkrippen Kinder im Alter von einem Jahr bis unter drei Jahren aufgenommen, soweit das notwendige Fachpersonal und freie Plätze vorhanden sind.
- (2) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag des Kindergartenjahres, das dem der Einschulung vorausgeht (31. Juli). Auf Antrag der Eltern kann das Betreuungsverhältnis bis zum Tag vor dem tatsächlichen Schulbeginn verlängert werden.
- (3) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (4) Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung können nur dann in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung mit Rücksicht auf die fristgerechte Anmeldung, die Einrichtung bereits besuchende Geschwisterkinder und das Alter des angemeldeten Kindes. Krippekinder werden – soweit die Eltern keinen anderen Wunsch äußern – zum 3. Geburtstag automatisch für den Kindergartenbesuch angemeldet. Im Rahmen der Möglichkeiten wird auf die Wünsche der Erziehungsberechtigten eingegangen. Ein Anspruch auf die Aufnahme in einen bestimmten Kindergarten oder eine bestimmte Gruppe ergibt sich daraus aber nicht.
- (6) Für Kinder, die vor der Aufnahme noch keine andere Kindertagesstätte besucht haben, ist vor der eigentlichen Aufnahme eine Eingewöhnungszeit verpflichtend. Diese richtet sich nach dem vereinbarten Betreuungsumfang nach der Aufnahme.
- (7) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Die Erziehungsberechtigten haben der Kindergartenleitung eine Bescheinigung des Arztes über die erfolgte Untersuchung vorzulegen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.
- (8) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Die Schutzimpfungen können beim Staatlichen Gesundheitsamt oder beim Hausarzt erfolgen.

- (9) Ein Kind gilt dann als angemeldet, wenn der vollständig ausgefüllte und von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene Anmeldevordruck bei der Gemeindeverwaltung Jettingen vorliegt oder die vollständig ausgefüllte Online-Anmeldung bei der Gemeinde eingeht. Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Aufnahme in den Kindergarten oder dem Absenden des Online-Antrages an die Gemeinde ermächtigt der Antragsteller die Gemeindeverwaltung, alle für die Aufnahme, den reibungslosen Kindergartenbetrieb und die Gebührenermittlung erforderlichen Daten zu sammeln, zu speichern und für dieses Zwecke zu verwerten. Er erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass im Falle der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung in kirchlicher Trägerschaft diese Daten in erforderlichem Umfang an die Kirchenverwaltung weitergeleitet werden. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmebescheid der Gemeindeverwaltung. Maßgebend für den Zeitpunkt der Aufnahme ist das im Aufnahmebescheid genannte Datum.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Abmeldungen durch die Erziehungsberechtigten sind einen Monat vor deren Wirksamkeit schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Die Leiterin der Einrichtung ist von den Erziehungsberechtigten von der Abmeldung in Kenntnis zu setzen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn ein Kind nach Ablauf des Kindergartenjahres eingeschult wird. Abweichend von Satz 3 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (2) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis durch Beendigungsbescheid schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten nicht beachten,
 - wenn die zu entrichtende Gebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - wenn das betreute Kind die allgemeinen Betreuungsregeln in der Einrichtung in grober Weise oder wiederholt missachtet,
 - wenn erhebliche Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Betreuungsinhalte und des Betreuungskonzeptes zwischen Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal nicht ausgeräumt werden können und diese die pädagogische Arbeit in der Einrichtung beeinträchtigen.

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
- (3) Die Kinder sind frühestens mit Beginn der persönlichen Betreuungszeit zu bringen und spätestens zum Ende der persönlichen Betreuungszeit abzuholen.
- (4) Nachträgliche Änderungen der im Aufnahmebescheid festgelegten Betreuungszeiten sind jeweils zum Monatsanfang möglich, wenn der schriftliche Antrag bis zum 20. des Vormonats bei der Einrichtungsleitung abgegeben wird und die Betreuungszeit

angeboten werden kann. Nachträgliche Änderungen werden durch schriftlichen Änderungsbescheid bekannt gegeben.

- (5) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der besonderen Schließtage geöffnet. Die Ferien- und besonderen Schließtage werden den Erziehungsberechtigten von der Einrichtung bekanntgegeben. Gründe für besondere Schließtage können u. a. sein: Vermeidung übertragbarer Krankheiten, personelle Unterbesetzung (z.B. aufgrund Krankheit), behördliche Anordnung, Fachkräftemangel, betriebliche Veranstaltungen (Personalversammlung, Betriebsausflug).

§ 6

Aufsicht

- (1) Während der vereinbarten Betreuungszeiten sind die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung, auf dem Heimweg und bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 7

Betreuungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird eine Betreuungsgebühr gem. Anlage 1 zu dieser Satzung – Gebührenverzeichnis - erhoben. Die Gebühr stellt eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen.
- (2) Die Gebühr wird jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Wird das Kind im August aufgenommen, beginnt die Gebührenpflicht im darauffolgenden Monat. Die Betreuungsgebühr ist für jeden angefangenen Monat monatlich im Voraus durch SEPA-Lastschrift zu entrichten. Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Ohne Abmeldung endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, der der Einschulung des Kindes vorausgeht. Nimmt ein Kind im Monat der Einschulung die Betreuung in der Kita in Anspruch, wird hierfür eine Betreuungsgebühr in Höhe eines Monatsbeitrages erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (3) Die jeweilige Betreuungsgebühr ist zu Beginn des Monats zu entrichten.
- (4) Ist durch den Aufnahmebescheid eine Eingewöhnungszeit festgelegt, wird für diese einmalig der halbe Satz der ersten Monatsgebühr nach der Aufnahme erhoben.
- (5) Kinder, die nach den Sommerferien bis zur tatsächlichen Einschulung den Kindergarten besuchen, haben den halben Satz eines Monatsbetrages zu entrichten.
- (6) Jedes aufgenommene Kind hat die Möglichkeit, am Mittagessenangebot teilzunehmen. Die Anmeldung zum Mittagessen ist wochentagsweise möglich und nur für Kindergartenkinder verpflichtend, die eine Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen. Für den Bezug des Mittagessens wird eine monatliche Vorauszahlung nach Anlage 1

zu dieser Satzung erhoben. Die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessen erfolgt halbjährlich. Für Änderungen des Mittagessensbezuges gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

- (7) Die Betreuungsgebühr für den Besuch des Kindergartens oder der Kinderkrippe sowie die Beiträge für den Bezug von Mittagessen richten sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung – Gebührenverzeichnis - und werden den Eltern im Aufnahmebescheid mitgeteilt. Bei Änderungen des Gebührensatzes erhalten die Eltern einen Änderungsbescheid. Die aktuellen Gebührensätze können bei der Gemeindeverwaltung erfragt werden.
- (8) Für die Bemessung der Gebühr sind grundsätzlich die Familienverhältnisse zu dem Zeitpunkt maßgebend, in dem der Kindergartenbesuch erstmals erfolgt. Als anrechnungsfähig gelten alle Kinder in einer Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Änderungen in den Familienverhältnissen, die sich auf die Gebührenhöhe auswirken, sind der Gemeindeverwaltung von den Erziehungsberechtigten unverzüglich zu melden. Dazu gehört auch, wenn ein Geschwisterkind eines Kindergarten- oder Krippenkindes das 18. Lebensjahr vollendet.
- Änderungen in den Familienverhältnissen, die zu einer Reduzierung der Betreuungsgebühr führen, werden jeweils ab dem auf die Änderung folgenden Monat berücksichtigt. Eine rückwirkende Berücksichtigung ist maximal für 6 Monate nach der Meldung durch die Erziehungsberechtigten möglich.
- (9) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das den Kindergarten besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch des Kindergartens anmeldet. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (10) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu bezahlen, kann dieser in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

§ 8 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Danach darf ein Kind eine Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind u.a. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokkeninfektionen, ansteckende Borkeflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht; Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (2) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- (5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht.
- (6) Leben die personenberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der aktuellen Fassung).

§ 11 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos, auf denen einzelne Kinder identifizierbar abgebildet sind, erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der gemeindlichen Kindergärten vom 29.06.1999 außer Kraft.
- (3) Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
- (4) Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.
- (5) Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- (6) Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (7) Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (8) Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- (9) Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.
- (10) Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (11) Die 9. Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Jettingen, den 20. Mai 2026

Hans Michael Burkhardt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen, Hauptamt, Rathaus, Albstraße 2, 71131 Jettingen, geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu

werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Anlage 1 zur Kita-Satzung vom 09.06.2015: **Gebührenverzeichnis**

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde werden Gebühren in folgender Höhe erhoben

Kindergartenjahr 2026/27

Ü3 ab 01.08.2026	Betreuung Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1	2	3	> 3
VÖ-Betreuung	7	157,62 €	121,26 €	83,42 €	30,21 €
Ganztagsbetreuung	9	280,37 €	214,76 €	146,49 €	50,88 €

U3 ab 01.08.2026	Betreuung Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1	2	3	> 3
VÖ-Betreuung	7	273,46 €	202,93 €	139,21 €	59,83 €
Ganztagsbetreuung	9	488,38 €	361,48 €	243,32 €	103,90 €

Kindergartenjahr 2027/28

Ü3 ab 01.08.2027	Betreuung Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1	2	3	> 3
VÖ-Betreuung	7	167,08 €	128,54 €	88,43 €	32,02 €
Ganztagsbetreuung	9	297,19 €	227,64 €	155,28 €	53,93 €

U3 ab 01.08.2027	Betreuung Std/Tag	Kinder unter 18 Jahren in der Familie			
		1	2	3	> 3
VÖ-Betreuung	7	295,33 €	219,17 €	150,35 €	64,62 €
Ganztagsbetreuung	9	527,45 €	390,39 €	262,79 €	112,21 €

Der monatliche Elternbeitrag wird auf volle 10 Cent gerundet.

Die Gebühren für das Mittagessen werden wie folgt geändert:

Mittagessen

Abrechnung: ab 01.08.2026: 4,40 €
 ab 01.08.2027: 4,60 €
 jeweils pro Essen